

ANFRAGE von Liliane Waldner (SP, Zürich)

betreffend Nichtanpassen der Teuerung bei der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und den Beiträgen für die Betreuung von Kleinkindern

Der Regierungsrat hat die fällige Teuerungsanpassung nicht vorgenommen. Er wird deshalb eingeladen, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich der Regierungsrat bei der Verweigerung der fälligen Teuerungsanpassung? Ist § 30 der Verordnung zum Jugendhilfegesetz rechtlich nicht bindend?
2. Nimmt der Regierungsrat im Rahmen der Sanierung des Finanzhaushaltes bewusst einen Abbau von Sozialleistungen in Kauf?
3. Gibt es andere Teuerungsklauseln in Gesetzen und Verordnungen, welche der Regierungsrat im Zuge der Haushaltsanierung nicht mehr zu berücksichtigen gedenkt? Welche?
4. Welche konkreten Massnahmen ergreift der Regierungsrat aufgrund der kantonalen Armutsstudie, um Alleinerziehende finanziell besser zu stellen?

Liliane Waldner

Begründung:

§ 30 der Verordnung zum Jugendhilfegesetz besagt, dass die Ansätze bei einem Teuerungsanstieg von jeweils 10 % durch den Regierungsrat angepasst werden. Als Basis gilt der Indexstand vom Oktober 1990. Betroffen sind die Alimentenbevorschussung und die Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern. Seit Oktober 1990 ist der Landesindex der Konsumentenpreise um 12,5 % von 123,6 auf 139,0 Punkte angestiegen. Eine Anpassung der Ansätze wäre angebracht gewesen. Eine über längere Zeit nicht ausgeglichene Teuerung führt automatisch zu einem realen Abbau der Sozialleistungen. Für manche Mutter und ihre Kinder droht die Fürsorgebedürftigkeit.

Betroffen sind in diesem Falle die Alleinerziehenden mit ihren Kindern. In der kantonalen Armutsstudie "Armut verhindern" steht: "Gemäss den steuerstatistischen Auswertungen tragen die Alleinerziehenden das grösste Einkommensschwächerisiko." Für die Alleinerziehenden wurden folglich eine Reihe von Vorschlägen formuliert wie die Erweiterung der Möglichkeiten zur Erwerbstätigkeit und die Einführung von Kinderbeihilfen.